BIOSPHÄREN
STADTWERKE
BLIESTAL

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

1. Netzanschluss / Netzanschlusskosten

1.1. Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bliestal GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Die Stadtwerke Bliestal GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bliestal GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers lt. gültigem Preisblatt. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist. Standardhausanschlüsse werden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bliestal GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5. Die Stadtwerke Bliestal GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Angebot, Annahme und Fälligkeit

2.1. Die Stadtwerke Bliestal GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Bliestal GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

2.2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bliestal GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage

3.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die Stadtwerke Bliestal GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

3.2. Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz lt. gültigem Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnten.

3.3. Entsprechendes gilt für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

3.4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Technische Daten

Der Brennwert (Ho) des Gases (Erdgas Gruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,2 kWh/m³ (Gas im Normalzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

5. **Verlegung von Versorgungseinrichtungen**
   Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

6. **Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**
   Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufname der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

7. **Umsatzsteuer**
   Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6 genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Sperrung), unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. **Inkrafttreten**
   Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.